





Dr. Ioh. Ant. Lud. Seidenstickers

Ankündigung

eines besondern Instituts

zu

schriftlichen Uebungen

in der

T h e o r i e

der gesammten

J u r i s p r u d e n z

wie auch

Einladung zu seinen Vorlesungen

ü b e r

systematische Pandecten

und über

das Territorialstaatsrecht.

G ö t t i n g e n

bey Iohann Christian Dieterich

1 7 9 2.

H. Prof. Seidensticker

38

1792/10

10



...wenn man sich selbst überlassen
...eine Koffer als die
...Le weniger mit der
...wenn er sich selbst überlassen
...nein Dingen zu haben scheint,
...auf diesen Sünden empfangen
Cicero sagt: *id scimus, quod memo-*
ria tenemus. Von Zählen und Nah-
men ist es wahr. Sie im Gedächtnisse
zu haben, reicht nicht allein zum Wissen
zu, sondern es ist auch nichts weiter
möglich. Um aber das zu wissen, was
mit dem Verstande begriffen werden
kann, sollte wohl mehr erfordert wer-
den. Dabey giebt es zwey Extreme.
Das Wenigste, was bey einer solchen
Sache geschehen kann, ist, sie dem
Gedächtnisse einzuprägen: *das Höchste*
aber, sie so durchdacht und sich ihrer
so mächtig gemacht zu haben, dass
man im Stande ist, sie nach eigener
Erkenntniß- und Vorstellungsart ei-
nem andern anschaulich darzustellen.

Zwischen diesen Extremen liegen mehrere Mittelstufen, eine höher als die andere. Je weniger nun der Mensch, wenn er sich selbst überlassen ist, inneren Drang zu haben scheint, sich auf diesen Stufen empor zu arbeiten, desto mehr müssen wir suchen, dieses durch allerley äussere Veranlassungen zu bewerkstelligen; vorzüglich aber an den Orten und in den Jahren, die zur Einsammlung von Kenntnissen bestimmt sind. Hier hat die Wahrheit, dass es nicht so sehr darauf ankommt, *was* wir wissen, als *wie* wir etwas wissen, das höchste Interesse. Die Mittel, die dahin vor allen andern abzwecken, sind anerkannt diese: *Lesen, Schreiben, Handeln*. Durch nicht gewinnt, mit Unterdrückung jener natürlichen Seelenindolenz, ein Begriffe mehr an der Vollendung seiner Form als dadurch, dass wir über ihn sprechen und schreiben, oder von ihm in

practischen Leben Gebrauch zu machen
suchen. Der blosse Vortrag hebt ihn
bey den meisten nur wenige Stufen
von dem Gedächtnisextreme empor.
Und doch schränken sich fast alle un-
sere academischen Operationen auf
das Dociren von der einen Seite, und
auf das Zuhören von der andern ein.
Wir scheinen auf den Academien so-
gar hierin gegen unsere Vorfahren zu-
rück gekommen zu seyn. Diese dis-
putirten und elaborirten vielleicht
eher zu viel als zu wenig, so dass sie
auch die Uebungen im Handeln dar-
über vergassen. Und wenn denn gleich
ihre Absicht vorzüglich auf die Spra-
che gerichtet war, so verband sich
doch von selbst damit auch ein ge-
wisser Nutzen für die Sache. Wir
hingegen haben jene Uebungen ziem-
lich lange fast gänzlich unserer Für-
sorge entgehen lassen, und nur erst
seit kutzer Zeit scheinen sie, sowohl

auf Schulen als auf Academien, von
neuem die verdiente Aufmerksamkeit
auf sich ziehen zu wollen.

In der Jurisprudenz beweisen dieses
vorzüglich die vielen Collegia practica,
diese hypothetischen Wallenplätze für
die zukünftige Wirklichkeit, in wel-
chen sowohl durch Handeln als auch
durch Schreiben für die Form der ein-
gesammelten Kenntnisse auf das beste
gesorgt wird. Es könnte also schei-
nen, als bliebe bis auf die Redenübun-
gen, welche bekanntlich zu sehr hinte-
rangelassen werden, für die Wissen-
schaft der Rechte von dieser Seite
nichts mehr zu wünschen übrig. Al-
lein ich glaube allerdings auch in Rück-
sicht der Uebungen im Schreiben noch
eine beträchtliche Lücke zu bemer-
ken, die alle Practica nicht ausfüllen
und ihrer Natur nach nicht ausfüllen
können. In den bishen eingeführten
Practicis beziehen sich alle Aufsätze

auf *factische* Anwendungen von Rechts-
sätzen. Allgemeine Untersuchungen
und Entwicklungen in der Theorie
liegen ausser ihren Grenzen.

Wir bedienen uns also in der Grund-
lage unserer Wissenschaft, in der
Theorie, eines so vorzüglichen Mit-
tels zur formellen Vollendung dersel-
ben nicht, da wir doch billig so schlies-
sen sollten: ein Officier wird desto
geschickter, sowohl bey Exercitien,
als auch im wirklichen Felde *handeln*,
je mehr er sich die Theorie seiner
Wissenschaft durch Aufsätze über sie
zu eigen gemacht hat; oder mit Weg-
lassung des Bildes: ein Jurist wird mit
desto besserm Erfolge ein Collegium
practicum besuchen, oder dereinst als
Geschäftsmann auftreten, je mehr er
über die Theorie der Jurisprudenz
geschrieben hat. Die Lücke zeigt sich
also vorzüglich darin, *dass wir den*
Uebungen im Schreiben nicht eben den

Umfang geben, den die Jurisprudenz selbst hat. Aber sie zeigt sich auch ferner in Absicht der Zeit. Die Collegia practica können nicht eher angefangen werden, als bis die Theorie entweder ganz, oder doch wenigstens dieses oder jenes einzelne Stück derselben vollendet ist. Es werden also in den ersten halben Jahren der academischen Laufbahn die Schreibübungen ganz vernachlässiget. Ueberhaupt gilt es vorzüglich von der Jurisprudenz, was Herr Hofrath HEYNE bey Gelegenheit der Stiftung der academischen Preise zu Göttingen im allgemeinen gesagt hat: *Nostra aetate cogitare coepere viri intelligentes ac prudentes de eiusmodi scholis habentibus, quibus, cursu disciplinae academico ad metam fere peracto, subiceretur spatium aliquod, quo audita ad ipsum usum et scribendi saltem ac tractandi facultatem transferrentur. Quae*

*eum praeclare constituta sint, cumque
acquiescere forte in iis possint pro
consilio suo aut ingenio alii, alii ta-
men habebunt quod conquerantur se
nimis sero nec satis praeuia aliqua fa-
cultate scribendi instructos ad illa ac-
cedere; nec ea esse satis frequentis
iterataeque exercitationis; esse porro
ex ipsis quidem vitae negotiis de-
prompta, in iis tamen, quae super ar-
gumento docto et ex disciplina aliqua
petito, cogitando, commentando ac
meditando, in orationem ac disputa-
tionem proferenda sunt, nec usum nec
disciplinam ad manus esse.*

Diese Betrachtungen haben mich
veranlasst, ein besonderes Institut zu
schriftlichen Uebungen in der Theorie
der gesammten Jurisprudenz mit die-
sem Wintersemester zu eröffnen.

Ueber die Einrichtung sage ich vor-
läufig dieses:

- 1) Wöchentlich kommen wir zweymahl zusammen. Die übrigen Tage bleiben für das Ausarbeiten frey.
- 2) In diesen beyden Stunden beschäftige ich mich theils mit den Critiken über die eingelieferten Arbeiten, theils mit Winken für die neuen.
- 3) Es wird eine Veranstaltung getroffen, dass ein Mitglied dem andern bey den Critiken unkenntlich bleibt.
- 4) Man kann sich der Deutschen, Lateinischen oder Französischen Sprache bedienen.
- 5) Die Zahl der Mitglieder darf nicht zu gross seyn.
- 6) Bey der Wahl der Gegenstände wird vorzüglich auf Brauchbarkeit und Gemeinnützlichkeits Rück-sicht genommen.

7) Grosse und operöse Ausführungen passen nicht wohl in den Plan.

8) Der Regel nach wünsche ich für alle Mitglieder *gemeinschaftliche* Themata aufzugeben, und zwar vorzüglich aus dem Rechte theile, welcher für die grössere Zahl das meiste Interesse hat. Sollte jedem die Wahl seines Gegenstandes überlassen seyn, so möchten die Critiken mit sammt der Anleitung für die zukünftige Arbeit das Schicksal vieler Recensionen haben, an welchen sich entweder Niemand, oder doch nur der einzige Schriftsteller erbauen kann. Auch liessen sich dann die Bemerkungen nicht in ter allgemeine Gesichtspuncte und Rubriken bringen, wodurch ebenfalls Mangel an Zeit und an Interesse entstehen müsste. Frey-

Somitlich wäre es zu wünschen, dass
nebst Classen, so wohl nach den ver-
schiedenen Rechtstheilen, als auch
nach den Fortschritten der Theil-
nehmer, gemacht werden könn-
ten. Dazu darf ich mir aber
wohl keinen hinlänglichen Nu-
merus versprechen. Wenigstens
ist der Fall mit der Geburt der
Minerva ziemlich beyspiellos.
Dem gewöhnlichen Gange der
Dinge nach macht die Wiege den
Anfang. Sollten indessen auch
keine Classen gemacht werden
können, so werde ich doch gern
als *Ausnahmen* selbstgewählte Ge-
genstände zulassen.

Der Nutzen eines solchen Instituts
erhält schon hinlänglich aus obigen
Prämissen. Oben an steht immer
die vollkommene Art, theoretische
Rechtswahrheiten zu erlernen. Neben-

her verdienen folgende Momente in Betracht gezogen zu werden:

- 1) Eine nahe Aussicht, von dem Gehörten oder Gelesenen Gebrauch machen zu können, spannt die Seele stärker, so wohl beym Hören als Lesen.
- 2) Die Lectüre kann durch dieses Institut weniger herumirrend und zwecklos gemacht werden, so dass sie sich mehr auf gewisse Punkte concentrirt.
- 3) Der Geist erhält, wenn er selbst einen Weg suchen muss, einen heilsamen Grad von Selbstständigkeit und Energie, welcher gewiss nicht zu den geringsten Bedürfnissen unserer Zeit gehört.
- 4) Die Uebungen in der theoretischen Jurisprudenz bieten den Collegiis practicis die Hand, und können als Vorbereitung dazu angesehen werden.

5) Auch lernt man dadurch allmählich die Handgriffe des Collectirens und Excerptirens, so wie überhaupt alles dasjenige, was zur Anordnung der Hülfsmittel zu einer Arbeit von grösserem Umfange gehört.

6) Endlich gedenke ich noch des Nutzens, der für die Fertigkeit in der vaterländischen oder in einer fremden Sprache entsteht.

Ausserdem fahre ich fort, die Pandecten nach meiner Manier, und nach meinem bey Dieterich erschienenen *Entwurfe systematischer Pandecten* (Göttingen 1791. 4 Ggr.), wöchentlich in 10 Stunden, 6 Tage von 9—10, und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags von 2—3, oder 4—5 zu lesen. Nähere Auskunft habe ich in einer besondern Einladungsschrift: *Ankündigung mei-*

ner Vorlesungen über geläuterte Pandecten (Göttingen bey Dieterich 1790: 8. 16S.), gegeben. Ich bemerke nur dieses, dass ich mir von einer blossen Umsetzung der Pandectentitel, nach irgend einem System, so dass gleichsam nur eine mechanische Verbindung zwischen ihnen entsteht, wenig Gewinn verspreche, und dass ich mich, nach dem lehrreichen Beyspiele, welches Herr Geheimejustizrath PÜTTER im Staatsrechte gegeben hat, so viel als möglich bemühe, mit Hülfe des allgemeinen, sowohl absoluten als hypothetischen Privatrechts, eine streng wissenschaftliche Verbindung des ganzen Systems zu bewerkstelligen. Möchte sich nur ein fremdes Recht so leicht in diese Behandlungsart fügen, als es das neue Preussische Recht nach dem Plane, den die Berliner Preisstifter mit dem allgemeinen Theile des nach dem Gesetzbuche auszuarbeitenden Com-



pendiums haben, nothwendig thun muss! Denn zur wissenschaftlichen Behandlung des Privatrechts wirkt nichts heilsamer, als wenn man dabey folgende drey Hauptabschnitte: *Recht der natürlichen Freyheit, subsidiarisches und dispositives Recht*, durch das Ganze zum Grunde legen kann. Von dieser Eintheilung aber und ihren so wichtigen Aufschlüssen lässt sich im Römischen Recht nicht wohl anders als nur beyläufig Gebrauch machen. Und doch liegt sie so ganz in der Natur des Privatrechts, wie sich aus folgendem Raisonement ergibt: So gross das Interesse ist, welches die oberste Gewalt bey den Verhältnissen der Bürger zum Staat hat, so unbedeutend ist es in Absicht der Rechtsverhältnisse der Bürger unter sich. Diese bleiben also in den meisten Fällen der natürlichen Freyheit überlassen. Es kann der Regel nach jeder

mit dem andern ausmachen was er will. Die eigensinnigsten Modificationen der Proprietät sind unverwehrt. Ein Zeichen kann man als *modus acquirendi* verwerfen, und ein anderes an dessen Stelle setzen. Man kann der Regel nach sein Vermögen hinterlassen wem man will. Bedient einer sich dieses Rechts der Willkühr, so entstehen sogenannte *actus iuridici*, oder Ausflüsse der natürlichen Freyheit, die billig, neben den Gesetzen selbst, als Quellen des Privatrechts sollten aufgeführt werden. Diese *actus iuridici*, ihre Natur, Interpretation, Grenzen u. s. w., wie auch die aus ihnen sich bildenden und zu erläuternden Lehren von der Gewohnheit und Observanz, machen *das Recht der natürlichen Freyheit*, als den ersten Theil des ganzen Privatrechts, aus. — Weil aber der Staat die Entscheidung aller streitigen Privatrechtsverhältnisse hat,

B

so muss er auch für jeden Fall auf eine Entscheidungsnorm bedacht seyn. Er hat in dem ganzen weiten Felde der natürlichen Freyheit für Rechtsgewissheit zu sorgen. Hierin besteht der Hauptantheil, welchen die gesetzgebende Gewalt überhaupt an dem Privatrecht zu nehmen hat. Aus dieser Sorge für Rechtsgewissheit erwachsen die meisten gesetzlichen Bestimmungen über das Privatrecht. *Das subsidiarische Privatrecht*, welches sich eben mit diesen Gesetzen beschäftigt, ist folglich bey weitem der wichtigste und reichhaltigste Theil des Ganzen. Er enthält lauter subsidiarische Bestimmungen. Diese sollen *theils* demjenigen, welcher seines Rechts, mittelst der natürlichen Freyheit zu disponiren, sich nicht bedient, untergeschoben werden, gleichsam als seyen sie sein präsumtiver Wille, oder als habe er absichtlich auf die subsidiarische

Bestimmung compromittiren wollen; welches zum Beyspiel der Fall ist bey der Intestaterbfolge und bey den modis adquirendi: *theils* sollen dadurch die Bedeutungen gewisser Worte, oder auch ganze Theorien ein für allemahl auf eine provisorische Weise rechtlich fixirt werden, damit sich deren ein jeder bey dem Gebrauche seiner natürlichen Freyheit bedienen könne, damit ferner der Wille des Disponenten dadurch desto unzweydeutiger und desto verständlicher, insbesondere für den Richter, werde, und damit endlich auf jeden möglichen Fall der Zweydeutigkeit und Dunkelheit eine Entscheidungsnorm vorhanden sey. Solche Sprachbestimmungen kommen im Römischen Rechte bey den Legaten in grosser Menge vor. Wenn aber, eben des wichtigen Zwecks der Rechtsgewissheit wegen, ein Gesetzbuch hierin nicht vollständig genug

seyn kann (das neue Preussische Recht hat hierin einen grossen Vorzug vor dem Römischen), so sind wir freylich mit unserm Lateinischen Corpus Iuris übel daran. Denn auch die wenigen Bestimmungen dieser Art, die darin vorkommen, können für uns, der fremden Sprache wegen, die wir nicht mehr sprechen, und auch in den Gerichten nicht mehr schreiben, gar keinen practischen Nutzen haben, wenn nicht vielleicht in diesem oder jenem Falle eine Uebersetzung, entweder durch das Gesetz, oder durch den Gerichtsgebrauch, sanctionirt ist. — Von ganzen Theorien, die zu diesem Zwecke fixirt sind, giebt die Lehre von dem dinglichen Rechte oder der Proprietät ein Beyspiel.

Wenn man den subsidiarischen Theil des Privatrechts von Seiten dieses Zwecks betrachtet, so läßt er sich sehr schicklich mit den conventionellen Be-

stimmungen der Verhältnisse vergleichen, welche zur leichtern und verständlichern Berechnung der Grössen angenommen sind. Ueberhaupt erhellt auch aus diesen Prämissen, dass es bey dem grössten Theile des Privatrechts mehr darauf ankomme, dass umfassende und erschöpfende, wie auch gewisse und zuverlässige Normen da sind, als dass dieses oder jenes darin vorgeschrieben ist. Alle Regeln, die in Absicht des Inhalts bey diesen Privatgesetzen zu beobachten sind, machen nur Nebenrücksichten aus, die freylich auch nicht muthwillig dürfen vernachlässigt werden. Es gehören z. B. als Regeln dahin: consequente Entwicklung, möglichste Schonung der Volksmeinungen, Bequemung nach dem Gefühle der Billigkeit, nach dem Character und der Cultur der Nation, und nach andern äussern Zufälligkeiten.

Aber doch muss es Fälle geben, in welchen der Zweck des Staats es verlangt, dass gewisse Privatrechtsverhältnisse geboten oder verboten werden, oder dass sie just diese und keine andere Beschaffenheit haben. Hier bleibt der natürlichen Freyheit kein Spielraum. Die Gesetze, welche diese Classe gehören, haben ganz die Natur von Policeygesetzen im weitläufigen Sinne des Worts; daher denn auch diesen dritten *dispositiven Bestandtheil* des Privatrechts mit den *Beynahmen des polizeymässigen* belegen kann. Seiner Natur nach gehört er in den Abschnitt unserer Jurisprudenz, den ich *das Regierungsrecht* nennen pflege. Drückender und den gesunden Menschenverstand beleidigender, als irgendwo, wird hier die Anwendung eines fremden Rechts. Wollen wir das Römische Recht behalten, so sollten wir billig in dem

gehörigen Einschränkung seines Gebrauchs noch einen Schritt weiter thun, und diesen polizeymässigen Theil des Römischen Privatrechts eben das Schicksal erfahren lassen, welches alle Bestimmungen über die Constitution, und bey weitem der grösste Theil der Regierungsgesetze, die unser Corpus Iuris enthält, zu einiger Genugthuung unsers philosophischen Zeitalters, erfahren haben.

Das Territorialstaatsrecht lese ich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags von 1 — 2 unentgeltlich, nach dem Schnaubertschen Handbuche.

Auch zu Examinatoriis und andern Privatissimis habe ich noch einige Stunden frey.

Sämmtliche Vorlesungen fange ich bey an den 30ten October.

Mein Logis habe ich verändert
Ich wohne jetzt bey der Frau Müntz
directorin Schlemm auf der Weende
Strasse, nahe an dem Thore.

Göttingen, den 15. October 1792

Stammliche Vorlesungen habe ich
den 15ten October



ULB Halle

3

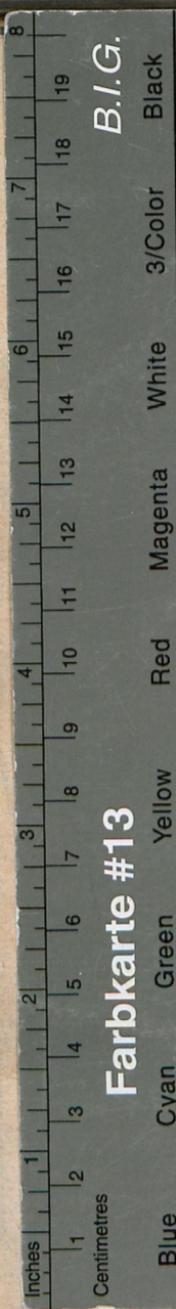
004 833 155



Sl







B.I.G.

Farbkarte #13

Dr. Ioh. Ant. Lud. Seidenstickers
Ankündigung
eines besondern Instituts
zu
schriftlichen Uebungen

24
1792/10
10

in der
T h e o r i e
der gesammten
J u r i s p r u d e n z

wie auch
Einladung zu seinen Vorlesungen
über
systematische Pandecten
und über
das Territorialstaatsrecht.

G ö t t i n g e n
bey Iohann Christian Dieterich
1 7 9 2.

H. Kaufmann

